19.02.2015 10:59 Alter: 1 day

Gemeinde Stapelfeld - Abstimmungsbekanntmachung

Kategorie: Amtliche Bekanntmachung, Gemeinde Stapelfeld

B e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Stapelfeld

Abstimmungsbekanntmachung

Am Sonntag, den 29.03.2015 finden in der Gemeinde Stapelfeld die
Bürgerentscheide

Neubau eines Sportplatzes

und

Modernisierung der Sportanlage

statt.

Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Es werden zwei Abstimmungsbezirke gebildet und folgende Abstimmungsräume für die Abstimmung eingerichtet:

Abstimmungsbezirk 401
Am Ecksoll, Am Klosterhof, Am Kornweg, Am Kroog, Am Schwartenreeten, Am Windhop, Hauptstraße 1-14, Hauptstraße 15-39 (ungerade Hausnummern), Heideweg, Heinrich-Möller-Straße, Heinrich-Ruge-Straße, Stellauer Kirchenweg, Stormarnring, Von-Eichendorff-Weg, Wiesengrund.

Der Abstimmungraum befindet sich in 22145 Stapelfeld, Grundschule Stapelfeld, Von-Eichendorff-Weg 3.

Abstimmungsbezirk 402
Alte Landstraße, Am Drehbarg, Brookstieg, Brookstraße, Fernsicht, Groot Redder, Hauptstraße 16-52 (gerade Hausnummern), Hauptstraße 41-99 (ungerade Hausnummern), Hinter der Schule, Hirtenkate, Jägerstieg, Kleiner Manhagen, Königstannen, Lindenweg, Lütten Damm, Meiendorfer Amtsweg, Op de Huuskoppel, Reinbeker Straße, Schmiedeberg, Teichwiese.

Der Abstimmungsraum befindet sich in 22145 Stapelfeld, Kratzmannsche Kate, Reinbeker Straße 4.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den bstimmungsberechtigten Personen bis zum 07. März 2015 übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte zu wählen hat.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.
Die abstimmungsberechtigte Person wird gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel.

Jede abstimmungsberechtigte Person hat drei Stimmen, jeweils eine Stimme für den Bürgerentscheid 1, eine Stimme für den Bürgerentscheid 2 und eine Stimme für die Stichfrage.

Jede abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Abstimmungsvorschlag gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der abstimmungsberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet sein, dass sein Inhalt verdeckt ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Abstimmungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung in der Gemeinde Stapelfeld

a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
b. durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Amtsverwaltung Siek, Bürgerbüro, Hauptstraße 49, 22962 Siek, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand, des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirk, zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede briefabstimmende Person mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes), oder durch Inanspruchnahme einer Hilfsperson ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Rechtliche Hinweise zum Bürgerentscheid:
Nach § 16g Abs. 7 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist ein Bürgerentscheid in dem Sinne entschieden, in dem er von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Stapelfeld, den 19.02.2015
Gemeinde Stapelfeld

gez. Jürgen Westphal
Bürgermeister